



Schwerbehindertenvertretung (SBV)

Wer kann sich an die SBV wenden?

- **alle** an Förderschulen und Klinikschulen in der Bezirksregierung Detmold Beschäftigten, **die in einem Dienstverhältnis zum Land NRW stehen** (inkl. pädagogische Fachkräfte und andere Professionen)
- schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Sonderpädagogische Lehrkräfte
- in das Gemeinsame Lernen abgeordnete Sonderpädagog*innen
- Anwärter*innen für das Lehramt Sonderpädagogik
- Beschäftigte mit einem GdB < 50
- Beschäftigte, die die Absicht haben einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung zu stellen
- Beschäftigte mit gesundheitlichen Einschränkungen
- Schul- und Seminarleitungen mit Beratungsbedarf in Fragen des Schwerbehindertenrechts

Welche Aufgaben hat die SBV?

- individuelle, vertrauliche Beratung
- Unterstützung bei Erst- und Änderungsanträgen im Rahmen des GdB-Feststellungsverfahrens
- Information über rechtliche Vorgaben für (schwer-)behinderte und ihnen gleichgestellte Menschen
- Information über Nachteilsausgleiche im Schulbereich gem. der maßgeblichen Richtlinie (**BASS 21-06 Nr. 1.2**)
- ggf. Beantragung von Maßnahmen zur behindertengerechten Arbeitsplatzgestaltung
- ggf. Beantragung von Prüfungserleichterungen für schwerbehinderte Lehramtsanwärter*innen
- auf Wunsch Begleitung zu Teilhabe- und BEM-Gesprächen sowie zu amtsärztlichen Untersuchungen
- u. v. m.

Die SBV wird von der Dienststelle bei allen Personalangelegenheiten beteiligt, die schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte/Beschäftigte an FöS betreffen. Dieses beruht auf der Vorschrift des **§ 178 Abs. 2 SGB IX**:



Personalrat Förderschulen und Klinikschiulen bei der Bezirksregierung Detmold



„Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen“.

Daher ist die SBV bei allen Schwerbehinderten und Gleichgestellten obligatorisch mit im Boot, wenn es z. B. um ihre Einstellung in den Schuldienst, dienstl. Beurteilung, Abordnung und Versetzung, eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung, ihre amtsärztliche Untersuchung oder ihre Zuruhesetzung geht.

Anprechpartner SBV

Arne Wessels

Michaelis-Schule (GE), Gütersloh

0170-6676244

sbv-f1@brdt.nrw.de

Zuständigkeiten: Schwerbehinderte Beschäftigte an den Förderschulen im Regierungsbezirk Detmold



Nicht zuständig für: Bezirkseigene Schulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen und Klinikschiulen

Anprechpartnerin SBV

Michaela Wibbeke

Westkampschule (HK), Bielefeld

05207-9916083

sbv-f2@brdt.nrw.de

Zuständig für: Schwerbehinderte Beschäftigte an den bezirkseigenen Schulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen und Klinikschiulen





Schwerbehindertenvertretung (SBV)

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des BPR teil. Sie ist für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte zuständig und setzt sich für **alle** Lehrkräfte ein, die einen Antrag auf Schwerbehinderung stellen wollen oder längerfristig erkrankt sind. Sie finden die Schwerbehindertenvertretung unter "**Über uns**" nach der Liste der Personalratsmitglieder.

Was ist der Unterschied zwischen „behindert“ und „schwerbehindert“?

Das **SGB IX** definiert **Behinderung** so:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Behinderung liegt vor, wenn der Körper- oder Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung (...) zu erwarten ist.“

Ab einem GdB 50 gilt man als „schwerbehindert“ und erhält auf Antrag einen Schwerbehindertenausweis.

Menschen, die als schwerbehindert oder gleichgestellt i. S. des § 2 SGB IX anerkannt sind, bilden einen geschützten Personenkreis. Für sie stehen **Nachteilsausgleiche** zur Verfügung, die dazu dienen, behinderungsbedingte Erschwernisse am Arbeitsplatz zu kompensieren und die berufliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Für den Schulbereich sind diese Nachteilsausgleiche in der **„Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ (BASS 21-06 Nr. 1.2)** geregelt.

Menschen mit einem GdB < 50 gehören zwar nicht zum unmittelbar durch das SGB IX geschützten Personenkreis, können aber unter bestimmten Voraussetzungen dennoch die o. g. Richtlinie für sich in Anspruch nehmen. Ab einem GdB 30 ist nämlich im Einzelfall zu prüfen, welche Nachteilsausgleiche der behinderte Mensch im Hinblick auf seine berufliche Belastbarkeit benötigt. Ausgenommen sind jedoch die Regelermäßigung und die Möglichkeit der früheren Zuruhesetzung, die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit einem GdB 50+ gelten. Auch für Gleichgestellte gibt es diese beiden Nachteilsausgleiche nicht.



Personalrat Förderschulen und Klinikschiulen bei der Bezirksregierung Detmold



Weitere Informationen/Linksammlung:

Richtlinie zum SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst:

file:///tmp/mozilla_vm0/Richtlinie_zum_SGB_IX.pdf

Hinweise zu BASS 21-06 Nr. 1:

file:///tmp/mozilla_vm0/Hinweise-zu-den-Richtlinien.pdf

Erst- und Änderungsantrag zum Schwerbehindertenausweis (nach §69, SGB IX):

file:///tmp/mozilla_vm0/nordrhein_westfalen_erstantrag_neufeststellungsantrag_pdf_ausfuellbar.pdf